



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab 20. Januar 2022

1. Einleitung

Am 24. Juni 2021 hat der Bundesrat die Verantwortung für den Bereich der Schulen Sekundarstufe II zurück an die Kantone delegiert. **Die Impfung gegen COVID-19 bietet die Möglichkeit, sich selbst vor einer Erkrankung zu schützen und zu einer Minimierung der Verbreitung von COVID-19 in unserer Gesellschaft beizutragen.** Je grösser der Anteil geimpfter Personen ist, umso weniger Schutzmassnahmen müssen im Alltag und in der Schule aufrechterhalten werden und es kommt zu weniger Quarantänemassnahmen.

Grundlegend bleibt die Einhaltung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln
2. Einhaltung der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontakt Daten)
5. Repetitives Testen

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufen 4 und 5 dienen zur Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt werden wie auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

Am 9. September 2021 hat der Bundesrat erweiterte Regeln zum Einsatz des COVID-Zertifikats erlassen und diese am 18. Dezember 2021 nochmals präzisiert. Für den obligatorischen Unterricht auf Sekundarstufe II findet das COVID-Zertifikat keine Anwendung. Hingegen gilt die COVID-Zertifikatspflicht für Veranstaltungen und Anlässe in Innenräumen und ab 300 Personen auch im Freien. Ebenso kann sie für Reisen, Lager oder Kolonien eingesetzt werden, dabei gilt diese für den Abreisetag. Eine Erneuerung oder Überprüfung erfolgt vor Ort, wenn notwendig und praktikabel.

2. Schutzmassnahmen

2.1 Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

2.2 Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen: Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Im Unterricht gelten keine Abstandsvorschriften.

2.1 Masken und Barrieremassnahmen

Es gilt eine **Maskentragpflicht** in allen Innenräumen der Schulen.

Für Personen, die mittels eines ärztlichen Attests nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, müssen soweit möglich andere geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung getroffen werden.

Lehr- und Fachpersonen, die über ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskentragpflicht verfügen, müssen ein Covid-Zertifikat (3G) vorweisen. Kosten für zusätzliche Tests werden vom Arbeitgeber übernommen (Spesenentschädigung).

Einsatz von Trennwänden: Trennwände können in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten, ersetzen aber das Tragen von Masken nicht.

2.2 Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet.

2.3 Testen

An den Schulen der Sekundarstufe II werden regelmässige Tests angeboten. Die Tests sind für die Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden an den Schulen freiwillig. Durch die freiwillige Teilnahme an den Tests kann ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Personen, die zur Risikogruppe gehören, zur Reduktion von Quarantänen und zur Sicherheit aller an den Schulen geleistet werden.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Sekundarstufe II

Der Präsenzunterricht kann auf **Sekundarstufe II** vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden.

- **Mensen und Verpflegung:** Die Verpflegung in Innenräumen bleibt weiterhin erlaubt. Sie muss im Sitzen erfolgen und es sind maximal Tische für 6 Personen zulässig. Die Mensen stehen nur für die Angehörigen der jeweiligen Institution offen. Aufgrund der Durchmischung der Klassen und des Ablegens der Masken zur Verpflegung ist aber besonders auf die Ein-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

haltung der Hygieneregeln zu achten. Dies stellt gegenüber den Regeln für Restaurationsbetriebe eine Erleichterung dar, die in der kantonalen Regelungskompetenz gemäss Art.2 der Bundesverordnung liegt.

- **Sport- und Musikunterricht** können stattfinden. Für alle sportlichen Aktivitäten in Innenräumen gilt die Maskentragpflicht. Ebenso im Musikunterricht, auf singen und das Spielen von Blasinstrumenten soll möglichst verzichtet werden. Singen ist nur mit Masken erlaubt.
- Für **Schulanlässe und -veranstaltungen** (Theater, Konzerte, Informationsveranstaltungen, Elternabende, Schulkonferenzen etc.) muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden. Es gilt zusätzlich eine generelle Maskentragpflicht. Die Zertifikatspflicht gilt auch für Mitwirkende (Lehrpersonen, Lernende und externe Gäste).
- Bei **Lernberichtsgesprächen oder Beratungsgesprächen** in der Schule gilt eine Maskentragpflicht (Pflichtanlass).
- **Reisen und Kolonien (mit Übernachtung) ins Ausland** können unter 2G-Bedingungen geplant werden, d.h. Genesene und Geimpfte mit einem entsprechenden Zertifikat können an Auslandsreisen teilnehmen. **Bis Ende Februar 2022 können keine Auslandsreisen durchgeführt werden.**
 - Die Durchführbarkeit der Reise hängt vom Infektionsgeschehen und den Covid-19-Regelungen im Zielland und auf dem Reiseweg ab.
 - Bedingung ist der Abschluss einer Reiseversicherung, die auch im Fall kurzfristiger Absagen alle Kosten übernimmt.
 - Die Nichtteilnahme an einer Reise darf nicht zu einem Nachteil bei der Vermittlung von promotionsrelevanten Bildungsinhalten führen. Für Daheimbleibende besteht ein adäquates Ersatzprogramm.
- Auf **Reisen, Lager und Exkursionen mit Übernachtung in der Schweiz** muss bis zu den Fasnachts- und Sportferien 2022 verzichtet werden. Bis dann wird die Situation neu beurteilt und je nach Entwicklung der Pandemie entschieden, ob ausserschulische Anlässe mit auswärtiger Übernachtung nach den Fasnachts- und Sportferien wieder stattfinden können.

3.2 Tertiärbereich, allgemeine und betriebliche Weiterbildung

Für die **Höhere Berufsbildung** und die **allgemeine und betriebliche Weiterbildung** gilt Zertifikatspflicht (2G oder 3G) in Innenräumen und zudem eine Maskentragpflicht. Alle Kurse sind entweder mit Zertifikatspflicht oder online durchzuführen.

Bei folgenden Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt werden:

- a. anerkannte Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- b. vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen und eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- c. Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten (z.B. Deutschprüfungen telc/fide-Test usw.);
- d. behördlich angeordnete Weiterbildungen (z.B. Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner);
- e. Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs (z.B. „einfach besser vorbereitet BAE“);
- f. Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien (z.B. Deutsch- und Integrationskurse sowie Gratis-Deutschkurse).

Für alle anderen Angebote der Weiterbildung muss der Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden (z.B. öffentliche Kurse an den Berufsfachschulen).

In der **allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung** haben die Vorgaben des SBFI Gültigkeit.²

Für die privaten Anbieter in der allgemeinen Weiterbildung und von Sprachkursen sind zusätzlich die Vorgaben des SVEB³ zu beachten.

3.3 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

4. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben, dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Der Umgang bei Erkrankung sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»⁴.

5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁵ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS⁶.

6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:

<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab dem 20. Januar 2022 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 19. Januar 2022

² <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#577209462>

³ <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/>

⁴ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

⁶ <https://www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1>